

**Samtgemeinde Rethem (Aller)**



**Konzept für das  
Friedhofs- und Bestattungswesen  
2009**

Stand: 30.04.2009

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Vorbemerkung.....	2
2. Veränderungen im Friedhofs- und Bestattungswesen.....	3
2.1 Allgemeine Entwicklung des Bestattungswesens .....	3
2.2 Auswirkung auf das Bestattungswesen der Samtgemeinde Rethem.....	3
2.3 Auswirkung auf die Friedhofsgebühren.....	4
3. Gegensteuerungsmöglichkeiten .....	6
3.1 Kurzfristiges Einsparpotential.....	7
3.1.1 Personalkosten.....	7
3.1.2 Betriebsaufwand.....	7
3.1.3 Kalkulatorische Kosten .....	7
3.2 Langfristiges Einsparpotential.....	8
3.2.1 Investitionen auf das Notwendigste beschränken .....	8
3.2.2 Einfordern bürgerschaftlichen Engagements .....	9
3.2.3 Weiterbetrieb aller Friedhöfe .....	9
3.2.4 Schließung einzelner Friedhofsteile .....	9
3.2.5 Zentrale Nutzung der Friedhofskapellen.....	10
4. Durchsetzbarkeit der Gebührenansprüche .....	11
4.1 6er-Regelung .....	12
4.2 Vorausleistung.....	12
4.3 Realgemeinde Groß Häuslingen.....	12
4.4 Sonstige Grabstellen, für die keine Gebühren erhoben werden können .....	13
4.5 Wiedereinführung der Grabnutzungsgebühr .....	13
5. Erweiterung des Angebotes.....	14
5.1 Vorhandene Grabstättenarten .....	14
5.1.1 Wahl-/Erbgrabstätte .....	14
5.1.2 Reihengrabstätte .....	14
5.1.3 Urnengemeinschaftsgrabstätte in Altenwahlen.....	15
5.1.4 Urnenrasenreihengräber .....	15
5.2. Einrichtung weiterer Urnenrasenreihengräber auf den übrigen Friedhöfen.....	15
5.2.1 Bedarfsermittlung.....	15
5.2.2 Verfügbarkeit von Flächen.....	15
5.2.3 Kosten.....	16
5.2.4 Fazit.....	17
6. Zusammenfassung .....	18
7. Handlungsempfehlungen.....	18

### **1. Vorbemerkung**

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) ist Friedhofsträgerin für acht Friedhöfe mit insgesamt sieben Kapellen. Dieses sind die Friedhöfe in Altenwahlen, Böhme, Bierde, Bosse, Frankenfeld, Hedern, Häuslingen und Rethem (Aller). Einzig der Friedhof in Hedern verfügt über keine eigene Kapelle. Der Friedhof in Kirchwahlen ist in kirchlicher Trägerschaft.

Derzeit stellt sind auf den samtgemeindeeigenen Friedhöfen folgende Grabstellen vorhanden<sup>1</sup>:

Friedhof	Grabstellen	Begräbnisplätze	gebührenpflichtig	nicht gebührenpflichtig, da		Urnengräber
				6er-Regelung	Realgemeinde	
Rethem	675	2036	1905	148		17
Häuslingen	214	657	354	114	189	
Frankenfeld	54	212	192	20		
Bosse	56	452	182	270		
Hedern	34	254	120	134		
Altenwahligen	50	250	220	47		17
Bierde	82	368	314	54		
Böhme	58	377	245	132		
Gesamt:	1223	4606	3532	919	189	34

Der Friedhofsausschuss und der Samtgemeindeausschuss haben im Oktober 2007 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, welche Rolle die einzelnen Friedhöfe künftig übernehmen sollen und welche Bestattungsangebote vorgehalten werden können. Ziel soll es sein, die Finanzierbarkeit des Bestattungswesens in der Samtgemeinde Rethem (Aller) dauerhaft zu sichern.<sup>2</sup>

Im Folgenden sollen die Probleme deutlich benannt sowie deren Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

## **2. Veränderungen im Friedhofs- und Bestattungswesen**

### **2.1 Allgemeine Entwicklung des Bestattungswesens**

Die Bestattungskultur in Deutschland durchläuft einen grundlegenden Wandel. Vor zwanzig Jahren war es zumindest in dörflichen Regionen noch üblich, dass jede Familie sich das Nutzungsrecht an einer Grabstelle sicherte, die ausreichend bemessen war, um dort mehrere Generationen von Angehörigen zu bestatten und diese Grabstellen auch lange nach Ablauf der Ruhezeit bestehen zu lassen. Heute ist ein eindeutiger Trend zu Grabstellen mit maximal zwei Bestattungsplätzen erkennbar. Auch werden Grabstellen nur noch selten über die Mindestruhefrist hinaus gehalten. Die steigende Anzahl von Urnenbestattungen verringert ebenfalls den Bedarf an Erdbegräbnisplätzen.

Die Gründe hierfür sind vielseitig:

- Großfamilien sind selten geworden
- Die Menschen sind mobiler geworden, sodass Familien nicht mehr über mehrere Generationen im selben Ort wohnen
- Pflege und Unterhaltung einer Grabstelle wird von den Nutzungsberechtigten zunehmend als lästige Pflicht empfunden
- Kostendruck und Sparzwang für viele Nutzungsberechtigte

### **2.2 Auswirkung auf das Bestattungswesen der Samtgemeinde Rethem**

Der Wandel in der Bestattungskultur hat auch in der Samtgemeinde Rethem auf den Friedhöfen bereits sichtbare Spuren in Form von vielen unbelegten Grabstellen hinterlassen. Im August 2004 waren Nutzungsrechte für über 4.870 Bestattungsplätze (einschließlich des Friedhofsteiles der Realgemeinde Groß Häuslingen) vergeben. Bis zum Juni 2008 verringerte

<sup>1</sup> Stand: 10.11.2008

<sup>2</sup> DS SG 80/2007, Friedhofsausschusssitzung am 04.10.07, SGA-Sitzung am 17.10.07

sich diese Zahl auf 4.650 Erdbegräbnisplätze.<sup>3</sup> Darüber hinaus lagen zahlreiche weitere Anfragen auf Rückgabe oder Verkleinerung einer Grabstelle vor, die jedoch abgelehnt werden mussten (Ruhefrist war noch nicht abgelaufen, Teilung war nicht möglich oder ähnliches). Somit ist auch weiterhin mit einem Rückgang der vergebenen Bestattungsplätze zu rechnen. Hinweise, die auf eine Trendumkehr schließen lassen sind nicht ersichtlich. Vielmehr muss im Zuge des Generationenwechsels mit einer weiteren Verstärkung dieses Trends ausgegangen werden. Laut einer Umfrage aus dem Jahr 2002<sup>4</sup> möchten nur 36% der Befragten später in einem Sarg beigesetzt werden.

Die Gebührenerhöhung 2005 hat die Entwicklung weiter beschleunigt. Dieser Wandel ist vermutlich noch lange nicht abgeschlossen. Langfristig ist davon auszugehen, dass die Vielzahl der Nutzungsberechtigten nur noch die tatsächlich belegten Grabplätze für die Dauer der Ruhefrist halten wird. Das bedeutet, dass besonders auf den Friedhöfen mit derzeit noch vielen großen Grabstellen (Altenwalingen, Bosse, Hedern, teilweise Rethem) künftig zusätzliche Flächen durch den Friedhofsträger zu unterhalten sind, was zu einer Kostensteigerung führt.

### **2.3 Auswirkung auf die Friedhofsgebühren**

Die Stabilität der Friedhofsgebühren wird durch zwei Faktoren entscheidend bedroht. Allein aufgrund der Inflation werden die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe und ihrer Anlagen weiter steigen. Gravierender wirkt sich jedoch der Rückgang der Bestattungsplätze aus. In den vergangenen drei Jahren wurde durchschnittlich das Nutzungsrecht an 70 Bestattungsplätzen zurückgenommen. Außerdem ist davon auszugehen, dass auf den Friedhöfen mit überwiegend großen Grabstellen (Hedern, Bosse, Altenwalingen und zum Teil Rethem) mittelfristig sehr viele Gräber zurückgegeben werden und Neuordnungen (wie zuletzt im kleinen Umfang in Altenwalingen) erforderlich werden.

Der überwiegende Teil der Kosten sind Fixkosten, die unabhängig von der Anzahl der vergebenen Bestattungsplätze entstehen. Je weniger Bestattungsplätze vorhanden sind, umso höher fällt der Gebührenbedarf aus. Selbst unter der unrealistischen Annahme, dass die Kosten in den nächsten 30 Jahren unverändert bleiben,<sup>5</sup> wird es bei einem gleichbleibenden Rückgang bis zum Jahr 2038 zu einer Verdoppelung des Gebührenbedarfes kommen (siehe Abbildung 1).

---

<sup>3</sup> zuzüglich 14 Urnenrasenreihenreihen in Rethem und 14 anonyme Bestattungsplätze in Altenwalingen

<sup>4</sup> <http://www.3sat.de/3sat.php?http://www.3sat.de/nano/news/39808/index.html>, Stand 10.06.2008

<sup>5</sup> 116.297,48 € für die Bereiche Grabstelle und Grabäufassung laut Kalkulation für das Jahr 2007

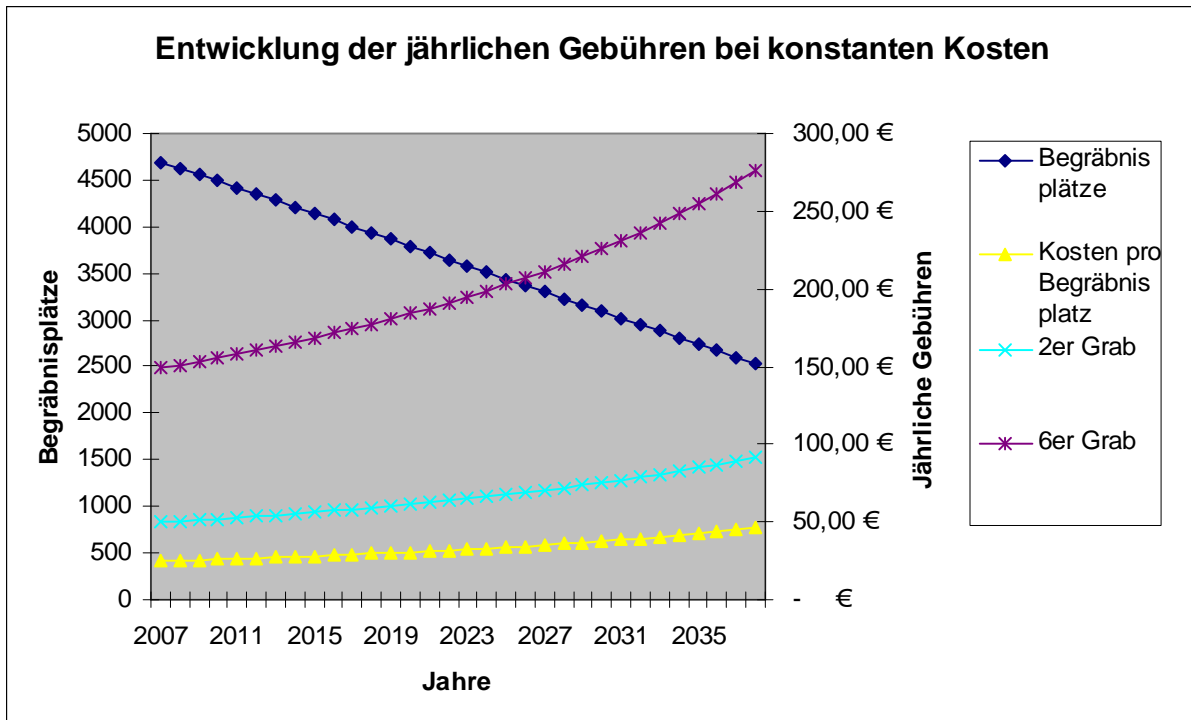


Abbildung 1 (basierend auf der Annahme, dass sich die Anzahl der Bestattungsplätze weiterhin um 70 Plätze pro Jahr verringert)

Unter der realistischeren Annahme einer jährlichen Preissteigerung von 2,5 %<sup>6</sup> ist innerhalb des gleichen Zeitraumes sogar von einer Vervielfachung der Gebühren auszugehen. Die jährlichen Gebühren für einen einzelnen Erdbegräbnisplatz lägen im Jahr 2038 bei 98,83 € (197,66 € für eine Grabstelle mit zwei Erdbegräbnisplätzen, 592,94 € für eine Grabstelle mit sechs Erdbegräbnisplätzen) (siehe Abbildung 2).

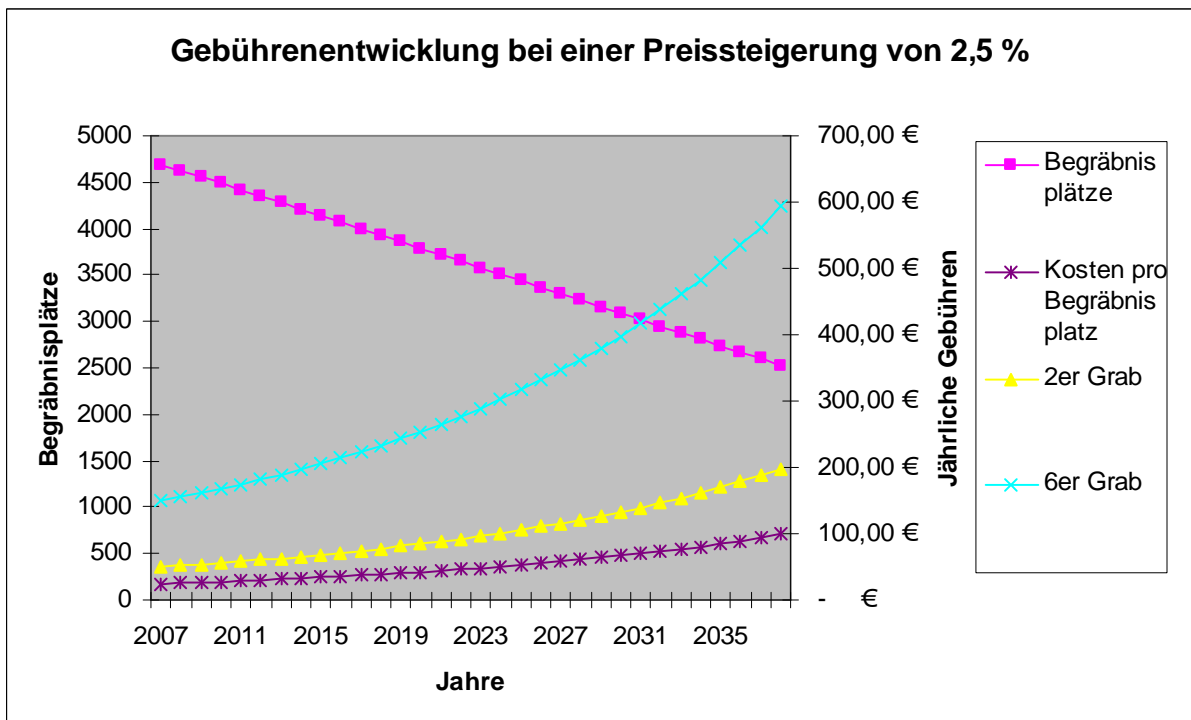


Abbildung 2 (basierend auf der Annahme, dass sich die Anzahl der Bestattungsplätze weiterhin um 70 Plätze pro Jahr verringert)

<sup>6</sup> vgl. Gebührenkalkulation für die Jahre 2005-2007

Wenn die Gebühren tatsächlich in diesem Umfang angehoben werden, ist allerdings mit einem deutlich schnelleren Rückgang der Bestattungsplätze zu rechnen, was wiederum zu einem wesentlich schnelleren Anstieg der Gebühren führen wird. Am Ende einer solchen Spirale stehen Gebühren, die für kaum jemanden mehr bezahlbar sind. Die bisherige Finanzierung des Rethemer Bestattungswesens wird mit hoher Wahrscheinlichkeit kollabieren, wenn nicht jetzt entschieden gegengesteuert wird.

### **3. Gegensteuerungsmöglichkeiten**

Die vorigen Ausführungen zeigen, dass Gebührenerhöhungen nur im sehr beschränkten Umfang ratsam sind (im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung). Anderenfalls ist ein übermäßiger Grabstellenrückgang zu befürchten. Außerdem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Gebührenerhöhungen nur kurzfristig zu einer Einnahmeverbesserung führen. Da die Nutzungsberechtigten z.B. durch Grabstellenteilungen versuchen, ihre Abgabenlast zu verringern, reduziert sich in den Folgejahren das Gebührenaufkommen wieder (siehe Abbildung 3).

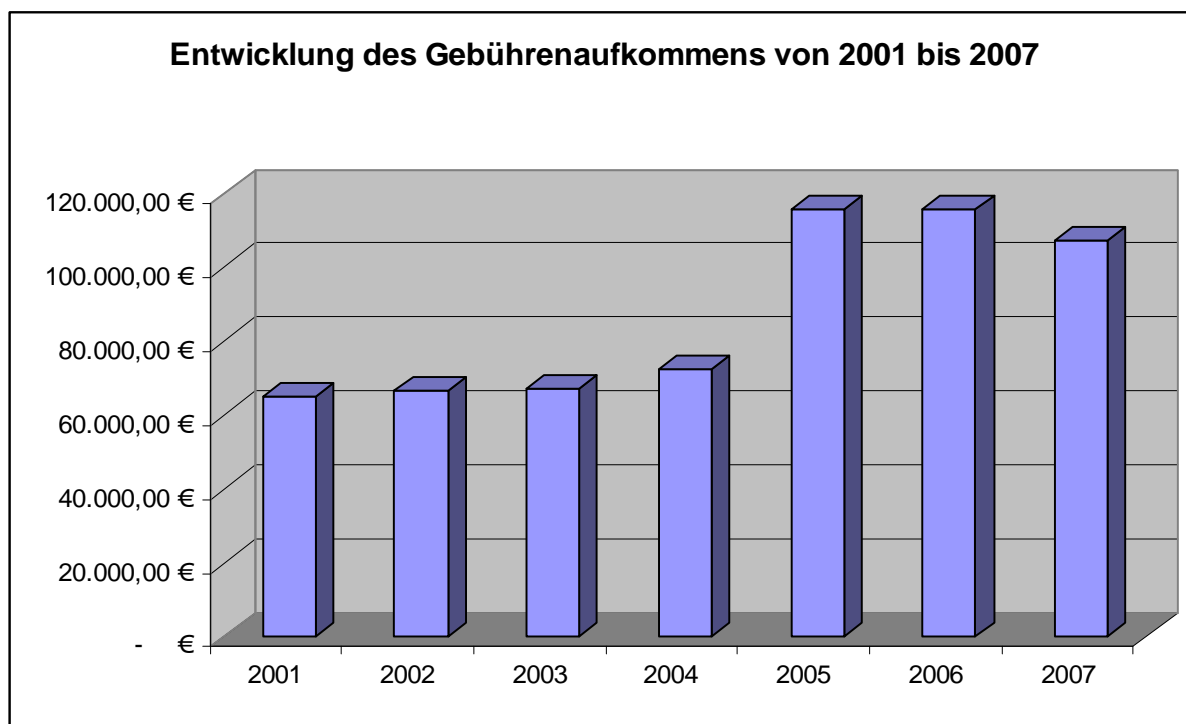


Abbildung 3

Um die Gebühren auch künftig real stabil zu halten, bieten sich lediglich zwei Alternativen.

- a) Die Samtgemeinde Rethem (Aller) verzichtet auf die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr. Das Defizit wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen. Angesichts der defizitären Haushaltslage ist hiervon abzuraten.
- b) Die Kosten müssen so gering wie möglich gehalten und Einsparpotentiale genutzt werden. Im Folgenden werden mögliche (zum Teil auch von Ratsmitgliedern vorgebrachte) Einsparmöglichkeiten untersucht.

### 3.1 Kurzfristiges Einsparpotential

#### 3.1.1 Personalkosten

Die Friedhöfe werden von einer Vollzeitkraft unterstützt durch vier geringfügig Beschäftigte (für die Friedhöfe in Häuslingen, Altenwalingen, Böhme und Bierde) in Ordnung gehalten. Die Vollzeitkraft ist darüber hinaus für den Grabaushub sowie für kleinere Unterhaltungsmaßnahmen auf allen samtgemeindeeigenen Friedhöfen zuständig. Die Rasenflächen werden durch externe Unternehmer gemäht. Im Jahr 2005 wurde die Vergabe weiterer Aufgaben an Dritte geprüft. Nennenswerte Einsparungen lassen sich hierdurch nicht erzielen. Außerdem ist es in diesem hochsensiblen Tätigkeitsfeld zwingend erforderlich, dass auch weiterhin eine Person, die Beisetzungen durchführt, die mit den örtlichen Begebenheiten und den Bestattungsabläufen vertraut ist. Einsparpotential wird hier derzeit nicht gesehen.

Die Friedhöfe und die Nutzungsrechte werden vom Bauamt der Samtgemeinde mitverwaltet. Auch hier werden derzeit keine Einsparmöglichkeiten gesehen. Im Rahmen der Gespräche zur interkommunalen Zusammenarbeit werden zu gegebener Zeit Einsparpotentiale untersucht.

#### 3.1.2 Betriebsaufwand

Bereits seit Jahren werden in diesem Bereich nur die absolut notwendigen Ausgaben getätigt. Weitere Einsparungen sind nicht möglich, ohne dass sich das Erscheinungsbild der Friedhöfe merklich verschlechtert.

#### 3.1.3 Kalkulatorische Kosten

Bereits in der Informationsdrucksache 21/2007 wurde darauf hingewiesen, dass die kalkulatorischen Kosten den größten Kostenfaktor darstellen (siehe Abbildung 4).

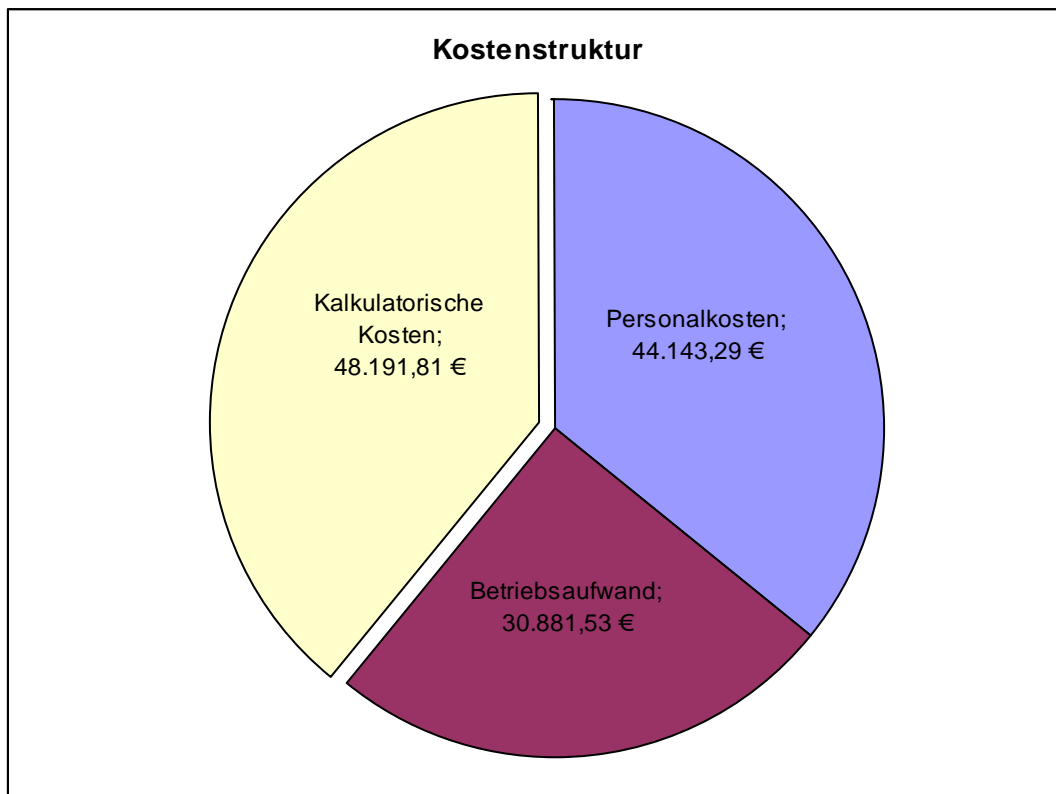


Abbildung 4

Auch in dieser Kostenart lassen sich keine kurzfristigen Einsparungen realisieren. Die kalkulatorischen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen stehen ab dem Tag der Anschaffung für die Folgejahre fest.

Die zahlreichen Investitionen in den Jahren 2004 bis 2006 (z.B. Bau der Kapelle in Häuslingen, Einrichtung eines Urnenfriedhofes in Altenwahlen, usw.), die aufgrund der Förderungen aus der Dorferneuerung zu dieser Zeit getätigt wurden, haben die kalkulatorischen Kosten innerhalb weniger Jahre in etwa verdoppelt (vgl. Abbildung 5).

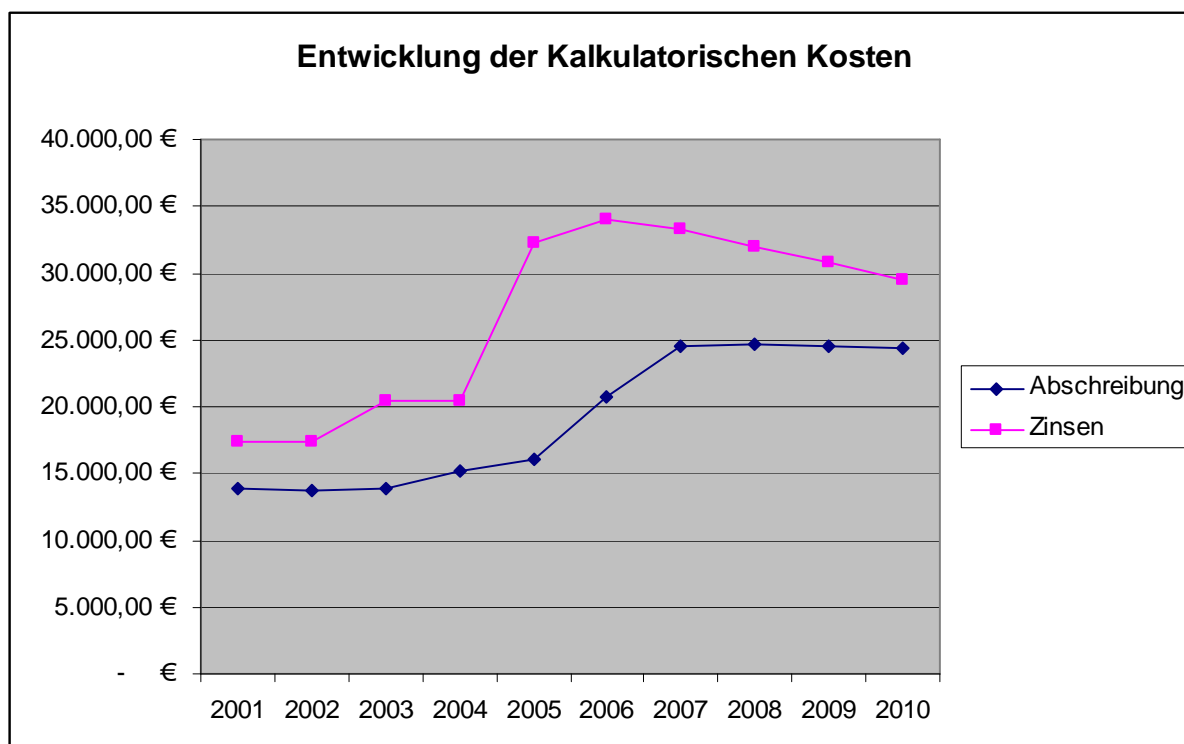


Abbildung 5

Wenn in den kommenden Jahren keine weiteren Investitionen getätigt werden, verringert sich das gebundene Kapital durch Abschreibungen jährlich um ca. 25.000 €. Hierdurch verringern sich die Zinsen jährlich um 1.500 €. Somit könnte zumindest ein Teil der jährlichen Kostensteigerung für Betriebs- und Personalkosten für die nächsten Jahre ausgeglichen werden.

### 3.2 Langfristiges Einsparpotential

#### 3.2.1 Investitionen auf das Notwendigste beschränken

Wie bereits beschrieben reduzieren sich die kalkulatorischen Kosten, wenn in nächster Zeit keine zusätzlichen Investitionen getätigt werden. Jede weitere Investition lässt jedoch die kalkulatorischen Kosten unmittelbar ansteigen und belastet die Gebührenpflichtigen zum Teil über Jahrzehnte hinaus. Künftig ist daher noch stärker als ohnehin schon zwischen wünschenswerten und notwendigen Investitionen zu unterscheiden.<sup>7</sup> Vor diesem Hintergrund ist jede Investition – auch die bisher im Investitionsplan aufgenommenen – erneut auf ihre

<sup>7</sup> Fragestellung: Was passiert oder wem schadet es, wenn die gewünschte Investition unterbleibt?



zwingende Notwendigkeit zu überprüfen. Auch die Ausweitung des Bestattungsangebotes, die mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, ist kritisch zu betrachten.

### **3.2.2 Einfordern bürgerschaftlichen Engagements**

Wenn die Einwohner für einen einzelnen Friedhof eine bestimmte Verbesserung wünschen, die nicht zwingend erforderlich ist, ist es angebracht, dass sich diese Einwohner auch an der Finanzierung dieses Wunsches zumindest beteiligen. Mit der Beschaffung der Glocke für die Kapelle in Häuslingen wurden hier gute Erfahrungen gemacht. Auf diese Weise können auch weiterhin Investitionen, die über das zwingend notwendige Maß hinausgehen, realisiert werden, ohne dass die kalkulatorischen Kosten steigen.

### **3.2.3 Weiterbetrieb aller Friedhöfe**

Eine Besonderheit des Rethemer Friedhofswesens besteht darin, dass fast jede Ortschaft über einen eigenen Friedhof verfügt. Bereits in einem Schreiben vom 31.07.1975 hatte der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund dazu geraten, baldmöglichst unrentable Friedhöfe in der Samtgemeinde Rethem zu schließen.<sup>8</sup> Diesem Ansatz ist man damals nicht weiter nachgegangen. Durch das Zusammenlegen einzelner Friedhöfe könnten Doppelstrukturen abgeschafft werden. Eine Samtgemeinde ist zwar verpflichtet, für ein funktionierendes Bestattungswesen zu sorgen. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, in jedem Ortsteil oder in jeder Mitgliedsgemeinde einen Friedhof zu unterhalten. Daher muss angesichts des Kostendrucks der Weiterbetrieb einzelner Friedhöfe in Frage gestellt werden.

Derzeit befinden sich aufgrund der Vielzahl an Investitionen in die Infrastruktur in den letzten Jahren sämtliche Friedhöfe was die Ausstattung angeht in einem ausgezeichneten Zustand. Einen Friedhof zu schließen, der gerade erst einen neuen Parkplatz bekommen hat oder dessen Wege vor kurzem gepflastert wurden, dürfte zu Recht als Verschwendung von Steuergeldern deutliche Kritik in der Öffentlichkeit finden. Außerdem hätte die Schließung auf die laufenden Kosten zunächst kaum Auswirkungen. Die kalkulatorischen Kosten fallen auch künftig an – unabhängig davon ob die Einrichtung genutzt wird. Des Weiteren ist zu bedenken, dass bis auf Rethem und Bosse derzeit kein anderer Friedhof über ausreichend Platz verfügt, um zusätzliche Grabstellen unterzubringen.

**Aus diesem Grund steht die Schließung von ganzen Friedhöfen derzeit außer Frage.** Weitere Investitionen für einzelne Friedhöfe sollten jedoch künftig zurückgestellt werden, wenn Zweifel daran bestehen, ob dieser Standort dauerhaft erhalten bleiben kann. Diese Zweifel bestehen grundsätzlich für jeden Friedhof. Einzig für den Friedhof Rethem kann aufgrund seiner Größe und seines Einzugsgebietes von einer dauerhaften Nutzung ausgegangen werden. Auch für die Friedhöfe Häuslingen und Altenwalingen kann aufgrund der Investitionen der letzten Jahre (Neubau der Kapelle bzw. Einrichtung der Urnengemeinschaftsgrabstätte) von einer langfristigen Nutzung ausgegangen werden.

### **3.2.4 Schließung einzelner Friedhofsteile**

Wie bereits mehrfach erwähnt wird die Anzahl unbelegter Grabstellen, die durch die Friedhofswärter sauber zu halten sind, deutlich zunehmen. Die Schätzung zu 2.3 geht davon aus, dass in 30 Jahren lediglich die Hälfte der heute vergebenen Bestattungsplätze vergeben sein wird. Um den Pflegeaufwand nicht ausufern zu lassen, muss frühzeitig eine Konzentration auf bestimmte Teile des Friedhofes erfolgen. Die übrigen Flächen sind in

---

<sup>8</sup> siehe Seite 10 des genannten Schreibens, Aktenzeichen 873-05 (Übernahme des Friedhofes durch die Gemeinde Bosse)

pflegeleichtere Rasenflächen umzuwandeln. Um dieses zu verwirklichen, wird mittelfristig die Schließung einzelner Friedhofsteile unumgänglich sein. Dieses ist von der Friedhofsverwaltung künftig bei der Vergabe von Nutzungsrechten zu berücksichtigen.

Wenn sich später durch die aktuelle Entwicklung abzeichnet, dass in absehbarer Zukunft nur noch ein geringer Teil eines Friedhofes tatsächlich als Friedhof genutzt werden wird, besteht offenkundig kein Bedarf mehr am Weiterbetrieb dieses Friedhofes. In dem Fall ist die Schließung eines solchen Friedhofes insgesamt angezeigt.

### 3.2.5 Zentrale Nutzung der Friedhofskapellen

Ein großer Teil der hohen Kosten des Rethemer Bestattungswesens resultiert aus dem Umstand, dass fast jeder Friedhof der Samtgemeinde über eine eigene Kapelle (bis auf Hedern) verfügt. Gut ein Drittel der jährlichen Kosten entfällt auf die kalkulatorischen Kosten. Die Friedhofskapellen allein haben einen Anteil von 81 % daran. Der Anteil der Kapellen an den Gesamtkosten liegt bei knapp 40 % (siehe Abbildung 6).

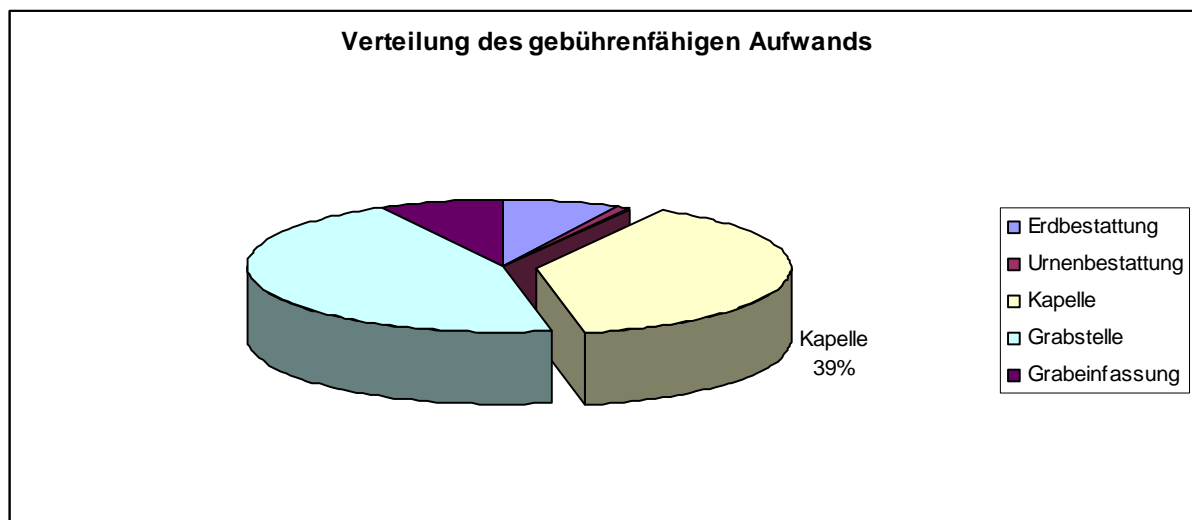


Abbildung 6

In den Kapellen der Samtgemeinde – ausgenommen Rethem und Häuslingen – finden durchschnittlich zwei bis drei Trauerfeiern pro Jahr statt. Insgesamt finden in den sieben Kapellen knapp 50 Trauerfeiern jährlich statt (siehe nachstehende Tabelle).

Friedhof	Bestattungen			
	2001	2002	2003	Gesamt
Rethem	29	27	28	28,00
Häuslingen	10	8	8	8,67
Frankenfeld	3	3	0	2,00
Hedern	0	1	0	0,33
Bosse	2	0	2	1,33
Altenwahligen	2	5	1	2,67
Böhme	0	4	1	1,67
Bierde	6	3	2	3,67
<b>Gesamt</b>	<b>52</b>	<b>51</b>	<b>42</b>	<b>48,33</b>

Eine kostendeckende Gebühr für die Kapellennutzung (Trauerfeier und Leichenkammer) läge bei 1.112 € pro Bestattungsfall<sup>9</sup>. Die Gebühr für die Kapellenbenutzung wurde jedoch nur auf

<sup>9</sup> siehe Nr. 8.2 der Kalkulation 2005-2007

260 € festgesetzt. Anderenfalls würde kaum noch jemand die Kapellen nutzen, sondern wesentlich günstigere Alternativen wählen. Der entstehende Ausfall wird auf alle Nutzungsberechtigten umgelegt, was einen zusätzlichen Anstieg der Friedhofsunterhaltungsgebühren zur Folge hatte.

All dieses verdeutlicht, dass die derzeitige Kapellendichte nicht länger finanzierbar ist und sich aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht nicht rechtfertigen lässt. Langfristig betrachtet steckt hierin das größte Einsparpotential. Eine anderweitige Nutzung oder gar ein Verkauf einer Friedhofskapelle wird sich jedoch tatsächlich nicht realisieren lassen. Deshalb sollten die bestehenden Kapellen auch weiterhin genutzt werden. Langfristig muss man sich aber dessen bewusst werden, dass eine Kapelle für das Gebiet der Samtgemeinde Rethem (Aller) vollkommen ausreichend bemessen ist. Diese zentrale Kapelle sollte sich auf dem Rethemer Friedhof befinden, da dieses der größte Friedhof ist und hier die meisten Beisetzungen erfolgen.



Die übrigen Kapellen sind so zu unterhalten, dass sie noch möglichst lange genutzt werden können. Baumaßnahmen, die über die bloße Unterhaltung hinausgehen, müssen unterbleiben, wenn das Friedhofswesen finanzierbar bleiben soll. Vor umfangreichen Sanierungsarbeiten ist zu klären, ob diese Kapelle auch langfristig weiter genutzt werden soll.

Wenn man zu der Entscheidung gelangt, dass eine Kapelle aufgegeben werden muss, weil die Kosten einer Sanierung mit dem Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis stehen, können die Nutzungsberechtigten des Friedhofes die übrigen Kapellen im Samtgemeindegebiet nutzen. Bereits heute finden die Trauerfeiern für die Verstorbenen, die in Hedern beigesetzt werden, in den Kapellen von Frankenfeld und Rethem statt. Der Leichnam wird für die Beisetzung vom Bestattungsunternehmen von der Kapelle zum Friedhof transportiert.

Aus jetziger Sicht wird allerdings in absehbarer Zeit keine Kapelle aufgrund größeren Sanierungsbedarfes geschlossen werden müssen. Selbst im Falle einer umfangreichen Sanierung muss dies nicht zwangsläufig zur Schließung der Kapelle führen. Alternativ kann die Kapelle an einen anderen hierzu bereiten Träger übertragen werden, der die Sanierung auf eigene Kosten durchführt und die Kapelle künftig unterhält.

#### **4. Durchsetzbarkeit der Gebührenansprüche**

Es wird zunehmend schwieriger, die jährlichen Friedhofunterhaltungsgebühren und die Gebühren für die Heckenpflege tatsächlich von den Nutzungsberechtigten zu erheben. Aus den verschiedensten Gründen können oder dürfen für eine Vielzahl der Grabstellen keine Gebühren erhoben werden. Bereits heute werden lediglich für 70 % der Begräbnisplätze jährlich Friedhofgebühren veranlagt (siehe Abbildung 7). Die Gründe werden im Folgenden erläutert.

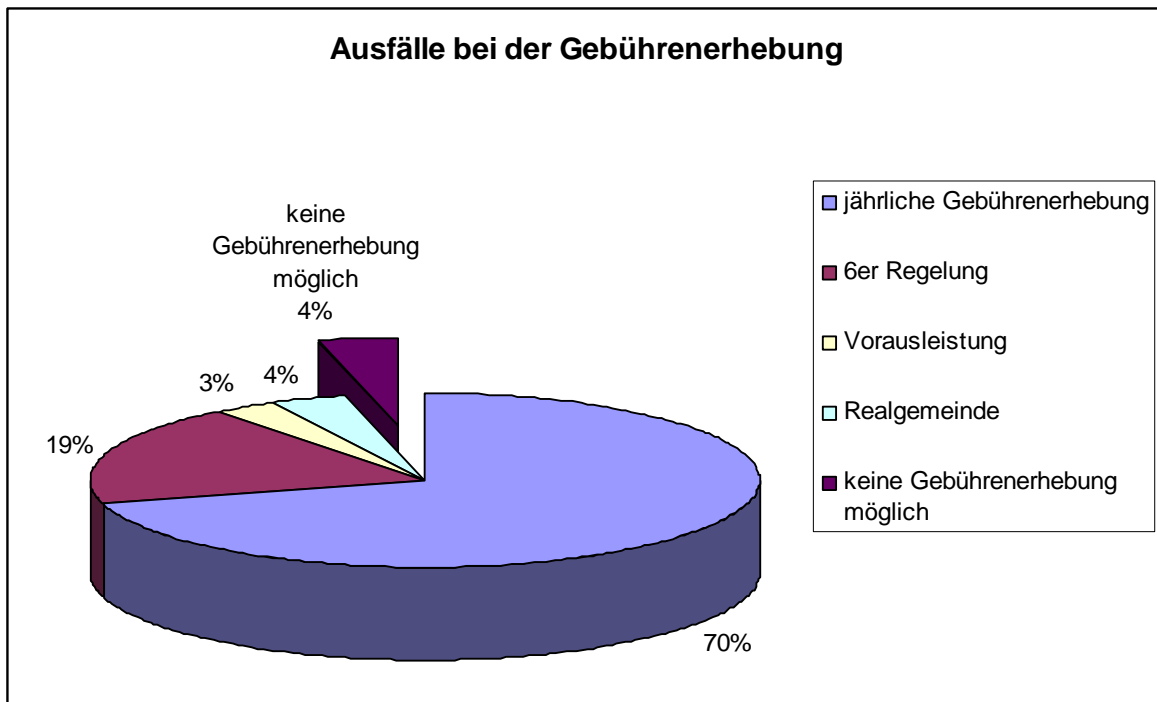


Abbildung 7

#### 4.1 6er-Regelung

Die Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für Wahl- und Erbgrabstätten wurde auf maximal sechs Bestattungsplätze begrenzt.<sup>10</sup> Aufgrund dieser Regelung entfällt für ca. 870 Plätze die Gebührenerhebungspflicht. Theoretisch wäre es denkbar, diese Begrenzung entfallen zu lassen oder zumindest anzuheben. Hierdurch würde sich allerdings keineswegs das Gebührenaufkommen erhöhen. Die Inhaber dieser übergroßen Grabstellen in Bosse, Hedern und Altenwahlen, die bis zu 24 Bestattungsplätze umfassen, werden schnellstmöglich ihre Grabstellen teilen oder vollständig abgeben wollen. Die zurückgegebenen Flächen sind dann durch den Friedhofsträger zu unterhalten. Das Erscheinungsbild dieser Friedhöfe wird sich kurzfristig deutlich wandeln. Außerdem verringert sich spürbar die Anzahl der Bestattungsplätze, wodurch die Kosten je Bestattungsplatz immens steigen (siehe 2.3).

#### 4.2 Vorausleistung

Einige Nutzungsberechtigte haben die Friedhofsgebühren für die gesamte Ruhezeit im Voraus zuzüglich eines Aufschlages von 50 % für eventuelle Gebührenerhöhungen beglichen. Folglich werden hierfür keine Gebühren mehr erhoben.

#### 4.3 Realgemeinde Groß Häuslingen

Die Grabstellen der Mitglieder der Realgemeinde Groß Häuslingen sind – im Gegensatz zu allen übrigen Grabstellen im Gebiet der Samtgemeinde Rethem (Aller) – durch Rezess an die Hofgrundstücke gebunden. Das Nutzungsrecht hat stets der jeweilige Hofeigentümer inne. Es wird nicht durch den Friedhofsträger verliehen. Daher darf von ihnen keine Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts erhoben werden, sofern es sie denn in der Samtgemeinde gäbe.

Grundsätzlich sind auch die Mitglieder der Realgemeinde zur Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren verpflichtet. In der Friedhofsunterhaltungsgebühr der Samtgemeinde Rethem (Aller) sind jedoch auch die Kosten enthalten, die gewöhnlich über

<sup>10</sup> § 7 Ziffer 3 der Friedhofsgebührensatzung

Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes ausgeglichen werden. Deshalb können die Nutzungsberechtigten der Grabstellen der Realgemeinde nicht zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden. Stattdessen entrichtet die Realgemeinde Groß Häuslingen für ihre Mitglieder auf der Grundlage einer Vereinbarung aus dem Jahr 2002 eine jährliche Bewirtschaftungspauschale in Höhe von 2,- € je belegter Grabstelle ohne Preisanpassungsklausel.

#### **4.4 Sonstige Grabstellen, für die keine Gebühren erhoben werden können**

Nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung kommt es immer häufiger vor, dass sich bereits wenige Jahre nach der letzten Beisetzung niemand mehr um die Grabstelle kümmert, weil die nächsten Angehörigen selbst verstorben sind. Dieses Problem wird sich aus vielerlei Gründen (viele Alleinstehende, Kinderlose, Kinder sind weggezogen usw.) in Zukunft weiter verschärfen, sodass der hierdurch entstehende Ausfall sich erheblich vergrößert. Dem kann man nur wirksam begegnen, wenn die Gebühren durch die Wiedereinführung der Grabnutzungsgebühr für die gesamte Ruhezeit im Voraus erhoben werden.

#### **4.5 Wiedereinführung der Grabnutzungsgebühr**

1977 fasste der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) den Entschluss, künftig auf die Erhebung von einmaligen Grabnutzungsgebühren (damals Grabgebühren genannt) für die Dauer des Nutzungsrechts zu verzichten und stattdessen nur noch jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren zu erheben. Begründet wurde dieses damit, dass man die finanzielle Belastung auf die Dauer der Ruhezeit verteilen und somit die Nutzungsberechtigten entlasten wollte. Die heutige Entwicklung, dass immer seltener Angehörige für die komplette Dauer der Ruhefrist für die Kosten eintreten, war damals noch nicht absehbar.

Nicht zuletzt angesichts der Mobilität der Bevölkerung bereitet es zudem immer häufiger Schwierigkeiten, den Gebührenschuldner ausfindig zu machen und heranzuziehen. Oftmals dürfte, der für die Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühren erforderliche Verwaltungsaufwand einen Großteil der erhobenen Gebühr ausmachen (insbesondere bei Reihengräbern). Die Unwirtschaftlichkeit liegt auf der Hand, zumal ein etwaiger Ausfall keineswegs den übrigen Gebührenzahlern angelastet werden darf. Der Bund der Steuerzahler und aeternitas Bestattungskultur e.V. stehen aus diesen Gründen - und weil das Konfliktpotenzial beachtlich ist - der Erhebung einer separaten jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr ebenfalls kritisch gegenüber. Nicht selten kommt es in den Familien zu Streitigkeiten, weil sich die Angehörigen nicht einigen können, wer künftig die Friedhofsgebühren bezahlen muss. Diese Streitfrage stellt sich gar nicht erst, wenn die Gebühren bereits für die komplette Ruhefrist entrichtet wurden. Auch andere Friedhofsträger (z.B. die Ev.-luth. Kirchengemeinde Düshorn) führen wieder einmalige statt jährliche Gebühren ein.

Deshalb sollte auch die Samtgemeinde Rethem (Aller) die grundsätzliche Wiedereinführung von Grabnutzungsgebühren in Erwägung ziehen, um die Finanzierungslücke nicht größer werden zu lassen. Anderenfalls ist auch die Gebührengerechtigkeit nicht mehr gegeben. Von dieser Regelung sollte allerdings die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer größeren Grabstelle ausgenommen werden. Ausgehend von der derzeit gültigen Gebührensatzung wäre für ein Wahlgrab mit sechs Bestattungsplätzen für die Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Gebühr in Höhe von ca. 6.700 € zu erheben (siehe nachstehende Tabelle).

<b>Gebühr/Jahr</b>	<b>x 30 Jahre</b>	<b>x 45 Jahre</b>
--------------------	-------------------	-------------------

<u>Reihegrab</u>	22,00 €	660,00 €	990,00 €
<u>Wahlgräber</u>			
1 Bestattungsplatz	24,70 €	741,00 €	1.111,50 €
2 Bestattungsplätze	49,40 €	1.482,00 €	2.223,00 €
3 Bestattungsplätze	74,10 €	2.223,00 €	3.334,50 €
4 Bestattungsplätze	98,80 €	2.964,00 €	4.446,00 €
5 Bestattungsplätze	123,50 €	3.705,00 €	5.557,50 €
6 Bestattungsplätze	148,20 €	4.446,00 €	6.669,00 €

Auch hier würden die Inhaber der großen Grabstellen schnellstmöglich ihre Grabstellen teilen oder vollständig abgeben wollen. Die zurückgegebenen Flächen sind durch den Friedhofsträger zu unterhalten. Das Erscheinungsbild dieser Friedhöfe wird sich kurzfristig deutlich wandeln. Außerdem verringert sich spürbar die Anzahl der Bestattungsplätze, wodurch die Kosten je Bestattungsplatz immens steigen (siehe 2.3).

Die Grabnutzungsgebühren (für die gesamte Ruhezeit) können nur bei der erstmaligen Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes erhoben werden. Im Übrigen besteht Bestandsschutz. Den Inhabern älterer Nutzungsrechte sollte allerdings die Möglichkeit einer freiwilligen Vorausleistung eingeräumt werden. Die Regelungen der Friedhofssatzung müssten dementsprechend angepasst werden.

## **5. Erweiterung des Angebotes**

### **5.1 Vorhandene Grabstättenarten**

Auf allen Friedhöfen der Samtgemeinde Rethem (Aller) sind derzeit folgende Grabstellenarten zugelassen:

#### **5.1.1 Wahl-/Erbgrabstätte**

Wahl-/Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage mit im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.<sup>11</sup> Im Regelfall besteht das Nutzungsrecht so lange, bis der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an den Friedhofsträger zurück gibt. Die Grabstelle umfasst einen oder mehrere Erdbegräbnisplätze. In einem Erdbegräbnisplatz können in der Regel bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Es ist auch vor Ablauf der Ruhefrist möglich, Urnen in einem bereits belegten Erdbegräbnis zu bestatten.

#### **5.1.2 Reihegrabstätte**

Reihegrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (oder *eine* Urnenbestattung), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten zugeteilt werden.<sup>12</sup> Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich, da Reihegrabquartiere nach Ablauf der Ruhefrist wieder der Reihe nach neu belegt werden.

Sowohl Wahl-/Erbgrabstätten als auch Reihegräber sind von den Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhefrist gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung

<sup>12</sup> § 15 Abs. 1 Satz 1 Friedhofssatzung

<sup>13</sup> § 19 Friedhofssatzung

Auf einzelnen Friedhöfen werden weitere Bestattungsarten angeboten, die auch von den übrigen Einwohnern der Samtgemeinde genutzt werden können.

### **5.1.3 Urnengemeinschaftsgrabstätte in Altenwahligen**

In der Urnengemeinschaftsgrabstätte werden die Urnen anonym beigesetzt. Das bedeutet, dass außer dem Friedhofsträger niemand die genaue Beisetzungsstelle der Urne kennt. Aus diesem Grund dürfen neben dem vom Friedhofsträger bestimmten Personen keine weiteren Personen bei der Beisetzung anwesend sein. Auf besonderen Wunsch kann ein Geistlicher an der Beisetzung teilnehmen. Sofern von den Angehörigen gewünscht, wird auf einem der Gedenksteine eine Gravurplatte mit dem Nachnamen, dem Vornamen sowie Geburts- und Sterbedatum angebracht. In diesem Fall spricht man von einer „halbanonymen Bestattung“. Die Grabstätte wird vom Friedhofsträger unterhalten. Die Angehörigen der Bestatteten haben hierbei kein Mitspracherecht.

### **5.1.4 Urnenrasenreihengräber**

Auf Urnenrasenreihengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die durch die Samtgemeinde Rethem (Aller) unterhalten wird.<sup>14</sup> Die Beisetzung erfolgt im Beisein der Angehörigen. Statt eines Grabmales darf auf Bodenniveau eine Grabplatte eingelassen werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Reihengräbern.

## **5.2. Einrichtung weiterer Urnenrasenreihengräber auf den übrigen Friedhöfen**

Die Gemeinden Häuslingen und Frankenfeld haben die Samtgemeinde gebeten, die Möglichkeit der Einrichtung von Urnenrasenreihengräbern auf weiteren Friedhöfen zu prüfen und wenn möglich diese Bestattungsform dort zuzulassen.

### **5.2.1 Bedarfsermittlung**

Durchschnittlich werden in der Samtgemeinde Rethem 49 Personen pro Jahr beigesetzt. Hiervon wählen bisher ca. 6 % ein Urnenrasenreihengrab.<sup>15</sup> Da die Bestattungskultur zurzeit einen rasanten Wandel durchläuft, dürfte sich dieser Anteil künftig generell erhöhen. Dennoch werden auf absehbare Zeit in den dörflich strukturierten Gemeinden Häuslingen, Frankenfeld und Böhme Rasengräber eine deutlich untergeordnete Rolle spielen. Bei durchschnittlich 3 Bestattungen (Altenwahligen, Böhme, Bierde, Hedern, Frankenfeld, Bosse, Häuslingen) ist von einer Nachfrage an Rasengräbern von 0,18 pro Jahr (= 1 Bestattung in 5 Jahren) auszugehen.<sup>16</sup> Aufgrund des geringen zu erwartenden Bedarfes sollte pro Gemeinde maximal ein Urnenrasenreihengrabquartier eingerichtet werden.

### **5.2.2 Verfügbarkeit von Flächen**

Voraussetzung für die weitere Einrichtung von Urnenrasenreihengräbern ist, dass auf dem betreffenden Friedhof eine ausreichende Fläche in würdiger Lage mit Anschluss zum bestehenden Wegenetz vorhanden ist. So stellt sich die Situation derzeit auf den samtgemeindeeigenen Friedhöfen dar:

a) Rethem

Urnenrasenreihengräber sind bereits vorhanden und noch ausreichend verfügbar.

b) Häuslingen

---

<sup>14</sup> § 15 b Abs. 2 Friedhofssatzung

<sup>15</sup> Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2007

<sup>16</sup> 6 % der durchschnittlichen Bestattungsanzahl

Auf dem Friedhofsteil, der im Eigentum der politischen Gemeinde steht, befinden sich ausschließlich Wahlgräber, da nie eine ausreichende Fläche für Reihegräber zur Verfügung stand. Deshalb sind die zurückgegebenen Grabstellen auf dem gesamten Friedhofsteil verstreut. Eine ausreichende zusammenhängende Fläche ist nicht verfügbar und könnte selbst bei entsprechender Berücksichtigung bei der künftigen Grabstellenvergabe nicht vor 15 Jahren entstehen. Die Räumung und Widmung der Erweiterungsfläche auf der gegenüberliegenden Seite des Friedhofsweges wäre mit erheblichen Kosten verbunden und ist zudem in der Bevölkerung sehr umstritten.

Auf dem Friedhofsteil, der im Eigentum der Realgemeinde Groß Häuslingen steht, sind ausreichende Flächen vorhanden (z.B. hinter den Lehrergrabstellen). Diese Fläche sollte jedoch nur im Einvernehmen mit der Realgemeinde zur Bestattung freigegeben werden.

c) Altenwalingen

Zusammenhängende Flächen in würdiger Lage sind nicht vorhanden. Außerdem wäre die Ansaat einer Rasenfläche aufgrund der Bodenverhältnisse problematisch.

d) Böhme

Es stünde nur die Rasenfläche rechts entlang des Hauptweges zur Kapelle zur Verfügung. Gerade diese Fläche ist jedoch erst vor wenigen Jahren der Arbeitsgemeinschaft Dorfchronik Böhme überlassen worden, um dort historische Grabmale aufzustellen. Eine Kündigung der Vereinbarung wäre zwar rechtlich zulässig, der Arbeitsgemeinschaft, die die Grabmale ehrenamtlich mit großem persönlichem Engagement fachgerecht restauriert und aufgestellt hat, gegenüber unfair.

e) Bierde

Im Reihegrabquartier (an der Straßenseite) stehen ausreichende Flächen zur Verfügung.

f) Bosse

Künftig werden Reihegräber und Wahlbegräbnisse mit zwei Begräbnisplätzen im Anschluss an die bisherigen Familiengräber vergeben. Auf der frei werdenden Fläche an der östlichen Friedhofsgrenze könnten Rasengräber angelegt werden.

g) Frankenfeld

Im Reihegrabquartier (rechts vom Hauptweg) stehen ausreichende Flächen zur Verfügung.

h) Hedern

Im Reihegrabquartier stehen begrenzt Flächen zwischen den Reihegräbern und der Außenhecke zur Verfügung. Die versteckte Lage und die fehlende Anbindung zum Wegenetz spricht jedoch gegen die Nutzung als Urnenrasenreihegrabquartier. Die Rasenfläche vor dem Kriegerdenkmal sollte weiterhin von Bestattungen jeglicher Art frei gehalten werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten könnten Urnenrasenreihegräber lediglich auf den Friedhöfen in Bierde, Bosse, Frankenfeld und nach Absprache mit der Realgemeinde Groß Häuslingen auch in Häuslingen zusätzlich eingerichtet werden.

### 5.2.3 Kosten

Die Erfahrungen mit dem Urnenrasenreihegrabquartier in Rethem haben gezeigt, dass es problematisch ist, eine bestehende Rasenfläche für Urnenrasenreihegräber zu nutzen. Unebenheiten in der Fläche führen dazu, dass die Grabplatten nicht gleichmäßig verlegt



werden können. Die neuen Flächen sollten daher gegebenenfalls neu angesät werden (ca. 8,- €/m<sup>2</sup>, mithin für eine Fläche von 40 qm = 320,- €). Weiterhin ergeben sich Schwierigkeiten beim Mähen, weil Angehörige entgegen der Bestimmungen der Friedhofssatzung Gestecke u. ä. auf den Grabstellen ablegen. Zuletzt wurde deshalb bereits von den Angehörigen der Wunsch geäußert, einen zentralen Gedenkstein ähnlich wie in Altenwalingen auf für die Urnenrasenreihegräber einzurichten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf mehrere tausend Euro.

#### **5.2.4 Fazit**

Eine generelle Einführung von Rasengräbern auf allen Friedhöfen ist nicht möglich, da nicht überall ausreichende Flächen zur Verfügung stehen. Dieses wäre aufgrund des geringen Bedarfes auch kaum gerechtfertigt. Die häufigsten Bestattungsformen Erd- und Urnenbestattungen im Wahl- oder Reihegrab sind auf allen Friedhöfen möglich, sodass eine Grundversorgung überall sichergestellt ist.

Rasengräber werden gerade deshalb von den Leuten gewählt, weil sie diese nicht pflegen müssen und somit der regelmäßige Friedhofsbesuch entfällt. Oftmals steht auch der Kostengedanke im Vordergrund. Es ist daher nicht gerechtfertigt, dass der Friedhofsträger hierfür zu Lasten der Allgemeinheit höhere Unterhaltungskosten in Kauf nimmt. Es kann den Angehörigen durchaus eine Entfernung von 10 km zur Grabstelle (Bierde-Rethem) zugemutet werden, zumal keine Grabpflege wie bei Wahlgräbern (im Sommer mehrmals wöchentlich) zu leisten ist.

Die Befürchtung, dass sich Angehörige nach anderen Bestattungsmöglichkeiten außerhalb der Samtgemeinde umsehen, wenn das Angebot vor Ort nicht geschaffen wird, wird als gering eingeschätzt. Die meisten Friedhofsträger erheben keine kostendeckenden Gebühren. Das Defizit wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln wie z.B. Steuern ausgeglichen. Diese Friedhofsträger lassen daher in der Regel keine Bestattungen Verstorbener aus anderen Gemeinden zu.

Von der Einrichtung weiterer Urnenrasenreihegräber außerhalb des Rethemer Friedhofes sollte abgesehen werden, da hiermit eine weitere Kostensteigerung für die Friedhofsnutzer verbunden sein kann (vgl. 2.3).

Wenn trotz der vorgenannten Argumente weitere Urnenrasenreihegräber außerhalb des Rethemer Friedhofes eingerichtet werden sollen, sollten Friedhöfe ausgewählt werden, deren Schließung auch langfristig außer Frage steht. Aus heutiger Sicht gilt dieses insbesondere für den Friedhof Häuslingen (vgl. 3.2.3). Auf dem Friedhof in Altenwalingen stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung.

Des Weiteren scheint die Nachfrage nach dieser Bestattungsform unterschiedlich zu sein. Während es für den Friedhof Frankenfeld mehrfach Anfragen gegeben hat, wurde diese Bestattungsart für die Ortschaften Bosse und Hedern bei der Friedhofsverwaltung noch nicht angefragt. Außerdem scheint für den Bereich der Gemeinde Böhme kein aktueller Bedarf zu bestehen. Dieses ist vermutlich auf die Urnengemeinschaftsgrabstätte in Altenwalingen zurückzuführen. Diese Angaben stützen sich jedoch allesamt auf Vermutungen. Bevor weitere Grabstellen eingerichtet werden, sollte der konkrete Bedarf ermittelt werden. Hierzu bietet sich eine Bürgerbefragung an.

## **6. Zusammenfassung**

Der Wandel der Bestattungskultur und der hiermit verbundene Rückgang der Begräbnisplätze führen dazu, dass in absehbarer Zeit die Gebühren für die Friedhofsnutzer überproportional steigen. Dem kann nur entgegengewirkt werden, wenn insbesondere die kalkulatorischen Kosten reduziert werden. Hierzu ist es erforderlich, sämtliche Investitionen auf das Notwendigste zu beschränken. Hierüber hinaus gehende Wünsche der Einwohner können nur realisiert werden, wenn sich die Einwohner auch an der Finanzierung dieses Wunsches zumindest beteiligen.

Es ist legitim, wenn die Friedhofsnutzer den Umfang ihrer Grabstellen ihrem tatsächlichen Bedarf anpassen oder sich für preiswertere Bestattungsformen entscheiden. Genauso legitim ist aber auch für einen Friedhofsträger, seine Einrichtungen dem tatsächlichen Bedarf anzugleichen. Eine Schließung ganzer Friedhöfe ist in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt. Bei einem weiteren Fortschreiten des Rückganges der Begräbnisplätze kann dieser Schritt allerdings künftig nicht ausgeschlossen werden.

Einzig für den Friedhof Rethem kann aufgrund seiner Größe und seines Einzugsgebietes eine dauerhafte Nutzung vorausgesetzt werden. Daher und aufgrund seiner zentralen Lage ist dieser Friedhof geeignet, zusätzliche Funktionen für die übrigen Friedhöfe zu übernehmen. Deshalb wurden hier 2005 die Urnenrasenreihengräber zentral für das Gebiet der Samtgemeinde eingerichtet.

## **7. Handlungsempfehlungen**

1. Im Friedhofswesen werden in der Samtgemeinde Rethem (Aller) in den nächsten Jahren nur noch erforderliche (Ersatz- und Unterhaltungs-)Investitionen getätigt. Investitionen die darüber hinaus gehen, sind über andere Mittelgeber und bürgerschaftliches Engagement zu realisieren. Diese Regelung ist vorerst bis zum 31.12.2014 zu befristen und dann erneut zu prüfen.
2. Das unter Punkt 1 gesagte gilt insbesondere für die Friedhofskapellen. Knapp 40% der Gesamtkosten gehen auf die 7 Kapellen zurück, obwohl die meisten hiervon durchschnittlich nur zwei – drei Mal pro Jahr genutzt werden. Mittelfristig ist die Anzahl der Friedhofskapellen in der Samtgemeinde Rethem (Aller) auf eine je Mitgliedsgemeinde zu reduzieren. Dieses sind die Kapellen in Rethem, Frankenfeld, Altenwalingen und Groß Häuslingen. Zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen haben sich an diesem Ziel zu orientieren. Die hier nicht aufgeführten Kapellen sind bei Abgängigkeit nicht zu ersetzen.
3. Die Schließung einzelner Friedhöfe in der Samtgemeinde Rethem (Aller) ist derzeit nicht vorgesehen. Wenn auf einem Friedhof für weniger als 20 Grabstellen oder 150 Begräbnisplätze ein Nutzungsrecht verliehen ist, sollte eine Schließung dieses Friedhofes erfolgen. In diesem Fall ist darüber zu beschließen.
4. Die Möglichkeit zur Einsparung von Personalkosten (Friedhofsbewirtschaftung, Friedhofsverwaltung) wird zu gegebener Zeit im Rahmen der weiteren Überlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit geprüft.
5. Um die Ausfälle bei der Gebührenerhebung zu minimieren, ist von der jährlichen Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühren auf eine einmalige Erhebung von Grabnutzungsgebühren umzustellen. Eine Ausnahmeregelung für größere Grabstellen

